

Strassengesetz (StrG)

(Änderung vom ...; Uferwege, Aufhebung kommunale Kostenbeteiligung)

Der Kantonsrat,

nach dem Eintretensbeschluss vom 18. November 2024 und nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 28. Januar 2025,

beschliesst:

I. Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

Bau von Uferwegen a. Finanzierung

§ 28 b. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 28. Januar 2025

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Barbara Franzen Marzia Piampiano

* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Barbara Franzen, Niederweningen (Präsidentin); Nathalie Aeschbacher, Zürich; Theres Agosti Monn, Turbenthal; Jonas Erni, Wädenswil; Barbara Grüter, Rorbas; Walter Honegger, Wald; Andrew Katumba, Zürich; Domenik Ledergerber, Herrliberg; Peter Schick, Zürich; Thomas Schweizer, Hedingen; Janine Vannaz, Aesch; Simon Vlk, Uster; Stephan Weber, Wetzikon; Wilma Willi, Stadel; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Marzia Piampiano.

Bericht

1. Ausgangslage

Am 17. Juni 2019 reichten Jonas Erni und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative (PI) betreffend «Keine Kostenbeteiligung für Gemeinden bei Uferwegen» ein. Sie wurde am 19. Oktober 2020 im Kantonsrat behandelt und mit 87 Stimmen vorläufig unterstützt. Mit Beschluss vom 9. Juli 2024 beantragte die Kommission für Planung und Bau (KPB) dem Kantonsrat mit 8 zu 7 Stimmen, die parlamentarische Initiative abzulehnen. Die Kommissionsminderheit beantragte Rückweisung des Geschäfts an die Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs. Am 18. November 2024 trat der Kantonsrat auf das Geschäft ein und wies die PI zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs an die Kommission zurück.

2. Ausarbeitung einer beschlussfähigen Vorlage

In der KPB wurden keine Änderungsanträge zur parlamentarischen Initiative eingereicht. Der Kommissionsbeschluss entspricht demzufolge dem Wortlaut der PI.

3. Erläuterung der Vorlage

3.1 Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage bezweckt eine Aufhebung der Absätze 2 und 3 von § 28b. des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1). Damit soll die Kostenbeteiligung von Standortgemeinden beim Bau von Uferwegen aufgehoben werden.

3.2 Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

§ 28b

Nach der geltenden Rechtslage müssen sich die Standortgemeinden zu einem Fünftel an den Kosten für den Bau von Wegabschnitten, inklusive der Landerwerbskosten, beteiligen, wenn diese in unmittelbarer Nähe eines Fluss- oder Seeufers verlaufen oder die Erschliessung öffentlicher Betriebe und Anlagen am Gewässer verbessern und gleichzeitig einen hohen Erholungswert aufweisen (§ 28b Abs. 2 und 3 StrG). Diese kommunale Kostenbeteiligung soll ersatzlos aufgehoben werden. Die kantonale Finanzierung von See- und Flussuferwegen gemäss § 28b Abs. 1 StrG soll indes unverändert weiterbestehen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen, Regulierungsfolgeabschätzung

Die Gesetzesänderung hat keine administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Es ist daher keine Regulierungsfolgenabschätzung im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) erforderlich.

Die Umsetzung der PI führt zu einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons, da die Gemeinden sich zukünftig nicht mehr im Umfang von 20% an den Kosten für den Bau von Uferwegen beteiligen müssten. Die Mehrkosten des Kantons belaufen sich, gestützt auf ein von der Volkswirtschaftsdirektion im Jahr 2022 in Auftrag gegebenes Gutachten, auf insgesamt ca. 105 Mio. Franken.

Die Mehrbelastung beziehungsweise die Streichung der Kostenbeteiligung der Gemeinden bei Uferwegen ist jedoch kein direkter Anwendungsfall von Art. 56 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; LS 101), welcher die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kantonsrates erforderlich macht. Namentlich handelt es sich dabei nicht um Bestimmungen, die Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge betreffen und Mehrausgaben nach sich ziehen (vgl. Art. 56 Abs. 2 lit. b KV). Die PI ist deshalb nicht von der Ausgabenbremse betroffen. Ungeachtet dessen können die einzelnen Projekte der Ausgabenbremse im Sinne von Art. 56 Abs. 2 KV unterstehen.

5. Chronologischer Ablauf

Nach der Rücküberweisung durch den Kantonsrat behandelte die Kommission die parlamentarische Initiative an zwei Sitzungen:

- 19. November 2024: Wiederaufnahme Beratung
- 3. Dezember 2024: Fortsetzung Beratung
- 28. Januar 2025: Verabschiedung Kommissionsbeschluss

6. Antrag der Kommission

In Erfüllung des Auftrags des Kantonsrates vom 18. November 2024 unterbreitet die Kommission dem Kantonsrat einen Erlassentwurf für die Detailberatung.